

Direktvermarktung Schweiz



Art. 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Inhalt und Abwicklung von Verträgen über die Lieferung von elektrischer Energie aus Stromerzeugungsanlagen mit Einspeisevergütung an die BKW Energie AG.
- 1.2 Diese AGB regeln nicht den Anschluss der Stromerzeugungsanlage an das Verteilnetz der BKW Energie AG.
- 1.3 Die BKW Energie AG wird im Folgenden als «BKW», der Betreiber der Stromerzeugungsanlage als «Kunde» bezeichnet.

Art. 2 Lieferung und Vermarktung

- 2.1 Die Lieferung/Abnahme, Vermarktung und Vergütung des Stromes sind generell in der jeweiligen Vertragsurkunde geregelt.

Art. 3 Messung der Stromlieferungen – Übergabestelle

- 3.1 Soweit gesetzlich oder vertraglich vorgesehen, stellt der Kunde sicher, dass die Produktion bzw. Lieferung derart gemessen und dokumentiert wird, dass der Nachweis der Erfüllung im Einklang mit den einschlägigen Weisungen der METAS und den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen steht.
- 3.2 Relevante Zähler für die Ermittlung der produzierten Strommengen sind diejenigen Stromzähler, die vom Netzbetreiber für die Ermittlung der Einspeisevergütung herangezogen werden. Diese Zähler gelten gleichzeitig als jeweilige Übergabestelle, an welchem der Strom in das uneingeschränkte rechtliche und wirtschaftliche Eigentum der BKW übergeht. Dort findet auch der Gefahrenübergang vom Kunde auf die BKW statt.
- 3.3 Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt per Fernablesung durch den jeweils zuständigen Messstellenbetreiber. Die BKW wird ermächtigt, die Messdaten an der Übergabestelle vom Messstellenbetreiber direkt zu beschaffen. Zur Sicherstellung einer möglichst zuverlässigen Messung teilt der Kunde dem verantwortlichen Netzbetreiber und/oder dem Messstellenbetreiber sowie der BKW Störungen und Beschädigungen der Messeinrichtungen unverzüglich mit.

- 3.4 Der Kunde unterstützt BKW bei der Erlangung von ¼-stündlichen Produktionsdaten der Erzeugungsanlagen (Live-Daten und des Vortages).

- 3.5 Die Zurverfügungstellung von Daten erfolgt in Datenformaten, die die Parteien vor Beginn der Datenlieferung einvernehmlich vereinbaren.

Art. 4 Fernsteuerung der Erzeugungsanlagen

- 4.1 Erfüllen die vertragsrelevanten Erzeugungsanlagen bereits zu Beginn des Lieferzeitpunkts die Anforderungen an die Fernsteuerbarkeit und Messerfassung, so unterstützt der Kunde die BKW rechtzeitig bei der Übernahme oder Anbindung der entsprechenden Schnittstellen die zur Auslesung der Ist-Einspeisung sowie der Fernsteuerung dienen. Generell ist ausschliesslich BKW dazu berechtigt, Fernsteuerungsmassnahmen vorzunehmen. Dies schliesst nicht aus, dass der Netzbetreiber und/oder der Kunde in Einzelfällen Fernsteuerungsmassnahmen vornehmen können, wenn dies aus Betriebs- oder Netzsicherheitssicht notwendig ist.
- 4.2 Die BKW ist berechtigt, zum Zwecke der Fernsteuerung nach eigenem Ermessen die Leistung der Erzeugungsanlagen zu steuern. In diesem Zusammenhang ist BKW berechtigt, sämtliche für die Durchführung der Fernsteuerung erforderlichen Massnahmen zu ergreifen und insbesondere mit Dritten Vereinbarungen einzugehen. Des Weiteren erhält BKW Leserzugriff auf Messgeräte der Erzeugungsanlage/n, um u.a. meteorologische Daten ablesen und verwerten zu können.
- 4.3 Im Falle einer Fernsteuerung seitens BKW gilt die Entschädigungsregelung gemäss nachfolgendem Art. 7.

Art. 5 Vergütung im Allgemeinen

- 5.1 Die Vergütung des Stromes ist generell in der Vertragsurkunde geregelt.

Art. 6 Vergütung bei verspäteter Ummeldung

- 6.1 Nimmt der Netzbetreiber – ohne eigenes Verschulden der BKW – den Bilanzgruppewechsel nicht vor, ist die BKW zur Zurückbehaltung aller dem Kunden geschuldeten Zahlungen berechtigt, bis der Bilanzgruppe-

wechsel stattgefunden hat. Sobald der Bilanzgruppewechsel stattgefunden hat, wird die BKW die dem Kunden zustehenden offenen Forderungen innerhalb von 5 Arbeitstagen ausgleichen.

- 6.2 Nimmt der Netzbetreiber den Bilanzgruppewechsel auf Grund eines Versäumnisses/Pflichtverletzung des Kunden nicht vor und entfallen hierdurch die Ansprüche der BKW oder des Kunden aus der Direktvermarktung gegenüber der Vollzugstelle bzw. dem Netzbetreiber, so entfällt auch die Zahlungsverpflichtung der BKW gegenüber dem Kunden bis zum Zeitpunkt der korrekten Ummeldung der Anlage durch den Netzbetreiber in der von der BKW bestimmten Bilanzgruppe.

Art. 7 Vergütung bei Reduzierung der Einspeiseleistung seitens des Netzbetreibers oder der BKW

- 7.1 Sollte der Netzbetreiber während des Lieferzeitraums Eingriffe in den Betrieb der Erzeugungsanlage/n vornehmen und sollte es hierdurch zu Ersatzzahlungen gegenüber dem Kunden kommen, so stehen diese Zahlungen bis zur Höhe des anwendbaren Vergütungssatzes, abzüglich der im Vertrag festgelegten Direktvermarktungspauschale, dem Kunden zu. Der Kunde macht diese Ansprüche selbständig geltend. Darüberhinausgehende Ersatzzahlungen stehen der BKW zu.
- 7.2 Sollte die BKW während des Lieferzeitraums Eingriffe in den Betrieb der Erzeugungsanlage/n vornehmen, wird die BKW dem Kunden für daraus resultierende Einbussen nach folgender Massgabe entschädigen:
- a. BKW ist verpflichtet, dem Kunden für nicht eingespeiste Strommengen auf Grund einer von BKW durchgeführten Reduzierungsmassnahme (nachfolgend «Ausfallarbeit») finanziell zu entschädigen. Vorbehaltlich der Bestimmungen unter nachfolgender lit. b. besteht ein Anspruch auf Entschädigung des Kunden gegen BKW grundsätzlich nur, wenn und insoweit:
 - i. von BKW ein Reduzierungssignal an die technischen Einrichtungen gesendet wurde; und
 - ii. eine Reduzierung der Ist-Einspeisung der Erzeugungsanlage/n auf Grund dieses Reduzierungssignals während des Reduzierungszeitraums tatsächlich erfolgt ist.
 - b. Für den Fall, dass BKW ein Reduzierungssignal an die technischen Einrichtungen sendet und der Netzbetreiber für einen sich mit einem Reduzierungszeitraum überschneidenden Zeitraum eine Massnahme des Einspeisemanagements durchführt, besteht ein Anspruch auf Entschädigung für den Reduzierungszeitraum, für den sowohl ein Reduzierungssignal als auch ein Signal im Rahmen einer Massnahme des Einspeisemanagements zur Reduzierung der Einspeiseleistung der Erzeugungsanlage/n übermittelt wurde, nur wenn und insoweit:

- i. wenn BKW den niedrigeren Leistungswert übermittelt oder die von BKW und dem Netzbetreiber an die technischen Einrichtungen übermittelten Leistungswert gleich niedrig sind, besteht die Entschädigungspflicht von BKW für die gesamte Ausfallarbeit;
- ii. wenn der Netzbetreiber den niedrigeren Leistungswert übermittelt hat, besteht die Entschädigungspflicht von BKW ausschliesslich für die durch BKW verursachte Ausfallarbeit. Die Differenz zwischen der durch BKW verursachten Ausfallarbeit und der gesamten Ausfallarbeit wird der Kunde gegenüber dem Netzbetreiber geltend machen.

- 7.3 Ausgeschlossen von dieser Regelung ist der Test der Kommunikationsverbindung zur Abrufung der Ist-Einspeisung und Fernsteuerbarkeit.

- 7.4 In den Fällen, in denen trotz der erfolgten Befehls-eingabe (seitens BKW oder eines Dritten) das entsprechende Signal von der Systemplattform bzw. der Anlage nicht, nur teilweise oder fehlerhaft verarbeitet bzw. ausgeführt wurde, haftet die BKW für den daraus entstandenen Schaden und die entgangenen Einnahmen nicht. Der Kunde hat daher keinen Anspruch auf die Auszahlung der eventuellen Ausfallarbeit und wird der BKW den in diesem Zusammenhang entstandenen Schaden vergüten.

Art. 8 Mehrkosten und Abgaben

Eventuelle Mehrkosten oder Abgaben fallen beim im Vertrag geregelten Vorgang nicht an bzw. werden durch eine Direktvermarktung des Stroms nicht beeinflusst. Daher werden diese weiterhin vom Kunde getragen und sind deshalb nicht Teil dieses Vertrags. Dazu gehören beispielsweise:

- Blindstromkosten,
- Konzessionsabgabe,
- Anderweitige Abgaben,
- Stromsteuer.

Art. 9 Umweltnutzen und -eigenschaft

Die BKW erwirbt mit dem Strom auch die Umwelteigenschaft des Stromes, sofern dies gesetzlich zulässig ist bzw. sein wird.

Art. 10 Gewährleistungen

Der Kunde gewährleistet für die Erzeugungsanlage/n, dass die Anforderungen für die definitive Zulassung zum Einspeisevergütungssystem im Wege der Direktvermarktung erfüllt sind und diese Anforderungen während des gesamten Lieferzeitraums erfüllt werden. Insbesondere wird der Kunde die gem. Art. 28 EnFV erforderlichen Informationen fristgerecht einreichen und die rechtlichen Vorgaben einhalten. Zudem wird der Kunde alle Testate für die notwendige Nachweisführung erbringen und im Bedarfsfall der BKW zur Verfügung stellen. Kosten für Nachweise oder Testate, welche von der BKW darüber hinaus verlangt werden könnten, werden von der BKW getragen.

Art. 11 Dauer und Beendigung des Vertrages

- 11.1 Die Dauer und die ordentliche Beendigung des Vertrages sind in der Vertragsurkunde festgelegt.
- 11.2 Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- wenn eine Partei wesentliche Vertragspflichten nicht erfüllt,
 - wenn die BKW trotz zweifacher schriftlicher Mahnung mit einer Mahnfrist von jeweils 10 Arbeitstagen mit einer Zahlung in Verzug ist, oder
 - wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei Antrag auf Eröffnung eines Konkursverfahrens gestellt, ein Konkursverfahren eingeleitet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- 11.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Art. 12 Haftung

- 12.1 Die Haftung richtet sich nach den einschlägigen, zwingend gesetzlichen Bestimmungen.
- 12.2 Jede weitergehende Haftung ist, soweit vertraglich nicht ausdrücklich anders vereinbart, ausgeschlossen. Insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von indirekten, mittelbaren Schäden wie Folgeschäden, entgangener Gewinn, Datenverluste etc. sowie von Schäden, die aus der Unterbrechung oder Einschränkung der Energielieferung erwachsen, sofern nicht grobfahrlässiges oder absichtliches Verhalten vorliegt.

Art. 13 Höhere Gewalt

- 13.1 Ist eine Partei aufgrund höherer Gewalt daran gehindert, ihren Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag ganz oder teilweise nachzukommen, bleibt der Vertrag wirksam. Die betroffene Partei ist von ihrer Haftung wegen Nichterfüllung der jeweiligen Verpflichtungen befreit, soweit und solange der Umstand der höheren Gewalt andauert, vorausgesetzt
- die betroffene Partei macht der anderen Partei unverzüglich nach Eintritt Mitteilung vom Vorliegen und den näheren Umständen der höheren Gewalt und
 - die betroffene Partei unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, der Nichterfüllung abzuwehren.
- 13.2 Als Fälle höherer Gewalt gelten für den vorliegenden Vertrag unter anderem aussergewöhnliche, nicht vermeidbare betriebliche Ausfälle oder behördlicherseits angeordnete Massnahmen, welche die Stromerzeugung, -lieferung und/oder -fortleitung beeinträchtigen, Störungen im nationalen oder internationalen Verbundbetrieb, behördliche Eingriffe, aussergewöhnliche Witterungsbedingungen (extreme Trockenheit, ausserordentliche Hoch- und Niederwasser), Erdbeben, Erdbeben, Lawinen, Generalstreik, Sabotage, o.Ä..

Art. 14 Wirtschaftlichkeitsklausel

- 14.1 Wenn die technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Umstände, unter denen die Vertragsbestimmungen vereinbart worden sind, eine schwerwiegende Änderung erfahren, und wenn infolgedessen einer Partei die Beibehaltung der Vertragsbestimmungen nicht mehr zugemutet werden kann, weil die auf einen gerechten Ausgleich der beidseitigen wirtschaftlichen Interessen abzielenden Absichten der Parteien nicht mehr erfüllt werden, so kann diese benachteiligte Partei verlangen, dass die Bestimmungen dieses Vertrages den geänderten Verhältnissen entsprechend angepasst werden. Ist eine Anpassung dieses Vertrags nicht möglich oder einer Partei nicht zumutbar, so hat die benachteiligte Partei das Recht, diesen Vertrag zum jeweils abwicklungstechnisch nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.
- 14.2 Sollte sich das Energiegesetz (EnG) oder die Energieförderungsverordnung nebst Rechtsverordnungen soweit sonstige gesetzliche oder behördliche Regelungen betreffend insofern ändern, als dass diesen Vertrag betreffende Gegenstände neu geregelt werden oder neue Regelungen an deren Stelle treten, so werden die Parteien die Folgen einer Änderung miteinander erörtern und jede Partei kann eine Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen, allerdings erst zum Inkrafttreten des geänderten Gesetzes. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die veröffentlichten Preise für Ausgleichsenergie (s. u.A. Art. 7 der Allgemeinen Vorschriften zum Bilanzgruppenvertrag) nicht unerheblich und für einen nicht unwesentlichen Zeitraum in ihrer Höhe oder Struktur ändern.
- 14.3 Eine mögliche Anpassung an die geänderten Verhältnisse hat dabei in der Form zu erfolgen, dass ein gerechter Ausgleich der beidseitigen wirtschaftlichen Interessen der Parteien im Rahmen des Vertragsverhältnisses gegeben ist.

Art. 15 Gesetzliche Abgaben und Steuern

- 15.1 Sämtliche vereinbarten Preise und Entgelte verstehen sich exklusive Steuern, Abgaben sowie Belastungen aus Empfehlungen und Richtlinien von Branchenverbänden und/oder der nationalen Netzgesellschaft. Die zahlungspflichtige Partei hat die für diese Lieferung und Leistung jeweils geltenden Steuern, Abgaben und sonstigen Belastungen (MWST, u.Ä.) zu tragen. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.
- 15.2 Zusätzliche Steuern, Abgaben, Gebühren und generelle Entgelte irgendwelcher Art, welche künftig für Stromlieferungen berechnet werden (z.B. CO₂-Abgabe, Stromsteuer etc.), werden von der zahlungspflichtigen Partei vollständig getragen.
- 15.3 Der Kunde sichert zu, dass die im jeweiligen Vertrag erfolgte steuerrechtliche Zusage zu jeder Zeit der Vertragsdauer richtig und zutreffend ist. Sollten sich Änderungen diesbezüglich ergeben, ist der Kunde

verpflichtet, BKW mit einer angemessenen Vorlaufzeit (mindestens 1 Monat) vor der jeweiligen Umstellung der steuerrechtlichen Qualifizierung, schriftlich darüber zu informieren. In jedem Fall ist der Kunde verpflichtet, BKW für jedwede zusätzlichen Kosten, Steuern, Abgaben, Bussgeldern oder anderweitigen Zahlungen in diesem Zusammenhang vollumfänglich schadlos zu halten.

Art. 16 Datenschutz

- 16.1 Die BKW erhebt Daten (Kunden- und Messdaten etc.), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.
- 16.2 Die BKW speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.
- 16.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten aus dem Vertrag sowie ergänzende Daten, die bei der BKW vorhanden sind oder von Dritten stammen, innerhalb der gesamten BKW Gruppe für Analysen der bezogenen Dienstleistungen (Kundenprofile), für personalisierte Werbeaktionen, für Kundenkontakte (z.B. Rückrufaktionen) sowie für die Entwicklung und Gestaltung von weiteren Energiedienstleistungen im liberalisierten Markt verwendet werden. Zur BKW Gruppe gehören z.B.: die BKW Energie AG, die Unternehmen der ISP Gruppe sowie der Arnold Gruppe sowie der Antec Gruppe, der BKW gehörende Unternehmen im In- und Ausland die AEK onyx AG und ihre Tochtergesellschaften. Eine Übersicht über die Unternehmen der BKW-Gruppe ist auf der Homepage www.bkw.ch verfügbar.
- 16.4 Die BKW ist berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zugänglich zu machen. Hierbei können auch Daten ins Ausland übermittelt werden.
- 16.5 Die BKW sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

Art. 17 Abtretung an die finanzierende Bank

- 17.1 Für den Fall, dass der Kunde sämtliche Zahlungsansprüche aus diesem Vertrag als Sicherheit an eine finanzierende Bank abtritt, stimmt die BKW dieser

Abtretung bereits jetzt unwiderruflich zu. Diese Abtretung wird erst nach Eingang der schriftlichen Mitteilung des Kunden über die Abtretung bei der BKW wirksam.

Art. 18 Änderungen

- 18.1 BKW behält sich vor, die AGB jederzeit anzupassen. BKW informiert den Kunden in geeigneter Weise vorgängig über Änderungen der AGB. Sind die Änderungen für den Kunden finanziell nachteilig, kann er innerhalb von 30 Kalendertagen mit schriftlicher Begründung die Änderungen ablehnen und den Energieliefervertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vorzeitig kündigen, unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Wechsel-fristen für die Ummeldung in eine andere Bilanzgruppe. Unterlässt er dies, akzeptiert er die Änderungen.

Art. 19 Übertragung des Rechtsverhältnisses

- 19.1 Die Parteien verpflichten sich, sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Energieliefervertrag allfälligen Rechtsnachfolgern zu übertragen. Die Parteien haften gegenseitig für alle Schäden, die durch die Verletzung dieser Pflicht entstehen.
- 19.2 Eine Rechtsnachfolge ist nur mit Zustimmung der anderen Partei möglich. Die Zustimmung kann nur dann verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund die Ablehnung des Dritten rechtfertigt, namentlich wenn dieser nicht hinreichende Gewähr für die einwandfreie Erfüllung des Energieliefervertrages bietet.
- 19.3 Für die Übertragung an Gruppengesellschaften der BKW bedarf es keiner Zustimmung der anderen Partei. Unter Gruppengesellschaft ist eine Gesellschaft zu verstehen, an der die BKW direkt oder indirekt zu mehr als 50% beteiligt ist oder die sie auf andere Weise kontrolliert.

Art. 20 Anwendbares Recht, Streitigkeiten

- 20.1 Das Vertragsverhältnis untersteht Schweizerischem Recht.
- 20.2 Allfällige Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.
- 20.3 Gerichtsstand ist Bern.

Art. 21 Inkrafttreten

Diese AGB treten am 1. Juni 2018 in Kraft.